

Die Ländchesmusikanten



MUSIKZUG WALLAU

1962 e.V.

SATZUNG

12. März 2010

Satzung des Musikzuges Wallau 1962 e.V.

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Musikzug Wallau 1962" - nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Hofheim - Wallau.
3. Der Verein ist am 8. Jan. 1969 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen worden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK UND ZIELE

1. Der Verein dient der Pflege, Erhaltung und Förderung des Kulturgutes volkstümlicher, wie auch zeitgemäßer Instrumentalmusik auf einer breiten Grundlage.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben war:
 - a) Durch Darbietungen des Kulturgutes soll die Öffentlichkeit positiv angesprochen und die Freude und das Interesse an der Musik gefördert werden.
 - b) Mit kulturellen Gemeinschaften sollen Kontakte und Beziehungen gepflegt werden, die der Arbeit des Vereines dienen.
 - c) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Berufliche, religiöse oder rassistische Gesichtspunkte sind bei der Vereinsarbeit ausgeschlossen.
4. Gemeinnützigkeit
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - e) Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§3 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht

1. durch die Mitgliedsbeiträge
2. durch freiwillige Zuwendungen
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
4. durch Kostenerstattung bei Konzerten, Auftritten und öffentlichen Veranstaltungen.

§4 MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

1. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die innerhalb des Vereins regelmäßig ein Instrument bedienen.
2. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht innerhalb des Vereins aktiv musizieren, jedoch unmittelbar ein förderndes Interesse am Verein haben.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§5 AUFNAHME

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.
2. Mit seinem Aufnahmeantrag in den Verein erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung des Vereines, die geltenden Geschäftsordnungen, sowie andere bestehende Richtlinien an.

§6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes.
2. durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. durch Ausschluss
 - a) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Der Ausschluß muß dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von drei Monaten schriftlich Einspruch einlegen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
 - b) Bei Nichteinhaltung der Beitragszahlung (Rückstand länger als 1 Jahr).

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Recht:

1. Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Anträge zu stellen
3. Sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
4. Ehrungen oder Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu empfangen oder beim Vorstand zu beantragen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
2. Den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
3. Die aktiven Mitglieder verpflichteten sich, regelmäßig an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Musikausschuss

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

1. Einladung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerdem ist auf Vorstandbeschluss oder auf begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder öffentlich über die lokal übliche Presse erfolgen.

2. Anträge

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, sowie Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen dem Vorsitzenden bis sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

3. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Satzung §11 a - I, sowie von zwei Kassenprüfern.
- d) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
- e) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebahren.
- f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- g) Abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen.
- h) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.
3. Bei Neuwahlen des Vorstandes übernimmt ein von der Versammlung in offener Abstimmung gewählter Wahlleiter bis zur Neuwahl des Vorsitzenden die Versammlungsleitung.
4. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
5. Bei Wahlen gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, als gewählt.
6. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dreiteilen (2/3) der abgegebenen Stimmen.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung kann jedoch auf Antrag erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit bestätigt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) *dem Vorsitzenden*
- b) *dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- c) *dem Kassenwart*
- d) *dem stellvertretenden Kassenwart*
- e) *dem Schriftführer*
- f) *dem stellvertretenden Schriftführer*
- g) *dem Ausrüstungswart*
- h) *dem Organisator*
- i) *dem Beisitzer für passive Mitglieder*
- j) *dem Pressewart*
- k) *dem Jugendwart*
- l) *dem Leiter des Musikausschusses*

Der Leiter des von den Aktiven zu wählenden Musikausschusses ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimme. Personalunion von Vorstandsämtern ist möglich, außer bei dem geschäftsführenden Vorstand. (siehe § 14)

2. Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Vereinssatzung, sowie nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- b) Er beschließt über laufende Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
- c) Die Verpflichtung des Dirigenten ist Aufgabe des Vorstandes.
- d) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins fortgesetzt und angemessen über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
- e) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an sachkundige Vereinsmitglieder übertragen.

3. Sitzungen des Vorstandes

- a) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- b) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
- c) Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer - in der Regel der Schriftführer - zu unterzeichnen sind.

§12 Musikausschuss

1. Der Musikausschuss besteht aus 5 Mitgliedern

2. Aufgaben des Musikausschusses:

- a) Entgegennahme der Musikwünsche der Aktiven zur Aufnahme in das Spielprogramm
- b) Erstellung der Musikprogramme für Auftritte
- c) Ansprechpartner für Fragen des Dirigenten und der Aktiven im musikalischen Bereich

§13 WAHLEN, AMTSZEIT UND BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Wahl des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstandes entsprechend §11 a-I werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b) Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Eine Wiederwahl ist erst nach einer Unterbrechung von einem Jahr möglich.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl, ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

- d) Scheiden während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, müssen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Diese ist von dem Restvorstand innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden des 6. Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
- e) Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen.

2. Wahl und Amtszeit des Musikausschusses

- a) Der Musikausschuß wird von den Aktiven des Vereins gewählt.
- b) Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- c) Der Wahltermin wird vom Vorstand festgelegt und allen Aktiven 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt.
- d) Der Ausschuß wählt sich seinen Leiter selbst.

§14 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart

Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht; die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§15 RECHNUNGSWESEN

Der Kassenwart und sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sie dürfen Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende - oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter- eine Auszahlungsanordnung erteilt haben. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Rechnungsunterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht zu jederzeitigen Kassenprüfung und die Pflicht zur einmaligen Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes kann nur von den Kassenprüfern gestellt werden.

§16 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder, der Vorstand und der Vorsitzende weder persönlich noch mit ihrem Privatvermögen.
Ausschließlich das Vereinsvermögen kann für Verbindlichkeiten herangezogen werden.

§17 ÖFFENTLICHE DARSTELLUNG DES VEREINS

Grundsätzlich tritt der Verein in der Öffentlichkeit während des Musizierens geschlossen auf. Bei Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Einheitliche Kleidung ist hierbei die Regel

§18 VEREINSEIGENTUM

1. Den Mitgliedern zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum, wie Instrumente, Notenmaterial und Kleidungsstücke sind pfleglich zu behandeln, insbesondere sind Instrumente und Kleidung zu reinigen und instandzuhalten.
2. Vereinseigentum ist nur zur Wahrung von Vereinsinteresse zu verwenden.
3. Verlust oder Beschädigung ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum können Mitglieder zur persönlichen Haftung herangezogen werden. Der Verein kann in einem Schadensfalle, bei Nichteinhaltung einer dem Schuldner gegebenen Frist zur Behebung des Schadens, den Rechtsweg beschreiten.

Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein ist unverzüglich das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum aufgelistet dem Sachwalter gegen Unterschrift zu übergeben. Die Unterschrift erfolgt nur bei, dem Verhältnis entsprechenden, ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Gegenstände.

§19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung dies mit mindestens drei Vierteln (3/4) Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

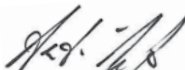
In der hierfür zu erfolgenden Einladung ist auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die auflösende Versammlung über das Vereinsvermögen mit der Auflage, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit musikalischem Hintergrund zu verwenden ist.


§20 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

65719 Hofheim - Wallau, den 16.03.2010


(Dieter Sternberger)
1. Vorsitzender


(Walter Gabel)
Schriftführer